Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
Vorwort 4
1 UVG-Träger und Versicherungsunterstellung 5
1.1 Geschichte und Ziele der obligatorischen Unfallversicherung 5
1.2 Rechtshierarchie 5
1.3 Zuständigkeitsbereich der UVG-Träger 6
1.3.1 Die Suva 7
1.3.2 Andere Versicherer 10
1.3.3 Ersatzkasse 11
1.4 Versicherungsunterstellung von Betrieben 11
1.4.1 Ungegliederte Betriebe 12
1.4.2 Gegliederte Betriebe 12
1.4.3 Arbeiten auf eigene Rechnung 14
2 Grundlagen der UVG-Zusatzversicherung (UVG-Z) 16
2.1 Bedeutung der UVG-Z 16
2.1.1 Produktgestaltung 16
2.1.2 Unterschiede zur obligatorischen Unfallversicherung 17
2.2 Zustandekommen eines Versicherungsvertrags 18
2.2.1 Rechtsgrundlagen 18
2.2.2 Vertragsabschluss 19
2.3 Eintritt des Ereignisses 21
2.4 Beendigung des Versicherungsvertrags 22
3 Finanzierung und Prämienwesen 25
3.1 Finanzierung 25
3.2 Massgebender Lohn für die Prämienberechnung 26
3.2.1 Prämienpflichtiger Verdienst (Grundsatz) 26
3.2.2 Prämienpflichtiger Verdienst (Sonderfälle) 27
3.3 Prämienbemessung nach Lohnsummendeklaration 30
3.3.1 Prämienmodelle für die Betriebseinreihung 30
3.3.2 Prämienkalkulation in der obligatorischen Unfallversicherung 32
3.3.3 Prämienkalkulation in der UVG-Zusatzversicherung 33
3.3.4 Verzugs- und Vergütungszinsen nach Lohndeklaration 34
3.4 Prämienpflicht und Folgen bei Nichtbezahlung 35
3.4.1 Prämienpflicht 35
3.4.2 Ratenzahlung 36
3.4.3 Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien 36

4 Versicherungsdeckung ... 39
4.1 Persönlicher Geltungsbereich ... 39
4.1.1 Obligatorisch versicherte Personengruppen ... 39
4.1.2 Nicht obligatorisch versicherte Personengruppen ... 42
4.1.3 Freiwillige Versicherung nach UVG ... 43
4.2 Zeitlicher Geltungsbereich ... 45
4.2.1 Abgrenzung zwischen Berufs- und Nichtberufsunfällen ... 45
4.2.2 Beginn der Versicherung ... 46
4.2.3 Ende der Versicherung ... 47
4.2.4 Ruhen der Versicherung ... 50
4.2.5 Freiwillige Verlängerung der NBU-Deckung ... 50
4.2.6 Leistungspflicht bei mehreren Arbeitgebern und bei Arbeitslosigkeit ... 52
4.3 Räumlicher Geltungsbereich ... 53
4.3.1 Koordination bei grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten ... 53
4.3.2 Entsandte Arbeitnehmer aus der Schweiz ins Ausland ... 54
4.3.3 Entsandte Arbeitnehmer aus dem Ausland in die Schweiz ... 55
5 Versicherte Ereignisse ... 58
5.1 Unfallbegriff ... 58
5.2 Unfallähnliche Körperschädigungen (UKS) ... 61
5.3 Schädigung als Folge einer versicherten Heilbehandlung ... 62
5.4 Berufskrankheiten ... 62
5.4.1 Berufskrankheiten gemäss Listenprinzip ... 62
5.4.2 Andere Berufskrankheiten (Generalklausel) ... 65
5.5 Rückfälle und Spätfolgen ... 65
6 Versicherungsleistungen ... 68
6.1 Pflegeleistungen und Kostenvergütungen ... 69
6.1.1 Heilbehandlungen (Pflegeleistungen) ... 69
6.1.2 Hilfsmittel (Kostenvergütung) ... 71
6.1.3 Reise-, Transport- und Rettungskosten (Kostenvergütung) ... 73
6.1.4 Leichentransport- und Bestattungskosten (Kostenvergütung) ... 75
6.1.5 Sachschäden (Kostenvergütung) ... 76
6.2 Geldleistungen ... 77
6.2.1 Taggeld ... 77
6.2.2 Invalidenrente ... 83
6.2.3 Hinterlassenenleistungen ... 92
6.2.4 Integritätsentschädigung ... 97
6.2.5 Hilflosenentschädigung ... 100

7 Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen 105
7.1 Kausalitätsprinzip 105
7.2 Unfälle durch Selbstverschulden 106
7.2.1 Absichtliche Selbstschädigung 107
7.2.2 Grobfahrlässigkeit 108
7.2.3 Verbrechen und Vergehen 109
7.2.4 Aussergewöhnliche Gefahren 111
7.2.5 Wagnisse 112
7.3 Koordinationsrechtliche und pflichtverletzende Gründe 113
7.3.1 Kürzung infolge einer Überentschädigung 113
7.3.2 Kürzung und Verweigerung infolge verschuldeter Pflichtverletzung 115
8 Verfahren 118
8.1 Abklärungsverfahren 118
8.1.1 Meldepflicht 118
8.1.2 Abklärungspflicht des Unfallversicherers 119
8.1.3 Vorleistungspflicht 119
8.1.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten 120
8.1.5 Leistungsgewährung 122
8.1.6 Datenschutz, Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe 123
8.2 Einsprache- und Rechtspflegeverfahren 125
8.2.1 Verfahren bei Leistungserbringern 125
8.2.2 Verfahren bei Leistungsbezügern 126
8.3 Rückgriff auf Dritte (Regress) 128
9 Arbeitssicherheit 131
9.1 Zweck und Geltungsbereich der Arbeitssicherheit 131
9.2 Organisation und Aufsicht 131
9.3 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 133
9.4 Vollzug der Arbeitssicherheit 134
9.5 Vorsorgeuntersuchungen und Nichteignungsverfügungen 135
9.6 Übergangsleistungen bei Nichteignung 137
9.6.1 Übergangstaggeld 137
9.6.2 Übergangsentschädigung 138
Quellenverzeichnis 140
Lösungen zu den Repetitionsaufgaben 141

Vorwort

Dieses Lehrbuch (4. Auflage, Rechtsstand 1. Januar 2027) orientiert sich an sämtlichen Lernzielen der Wegleitung zur Prüfungsordnung der Sozialversicherungsfachleute (Version 2.0 vom 1. Dezember 2023). Um einen systematischen und praxisgerechten Wissensaufbau zu ermöglichen, wurden die Lernziele auf neun Kapitel verteilt und in der erforderlichen Prüfungstiefe aufbereitet. Das Lehrbuch ist entlang der zentralen Fragestellungen der Unfallversicherung aufgebaut:

Kap. 1	*«Welcher Unfallversicherer ist zuständig und welche Betriebe unterstehen dem UVG?»*
Kap. 2	*«Welche Grundlagen gelten für die UVG-Zusatzversicherung (UVG-Z)?»*
Kap. 3	*«Wie wird die Unfallversicherung finanziert und wie werden Prämien erhoben?»*
Kap. 4	*«Wer ist wann, wo und in welchem Umfang unfallversichert?»*
Kap. 5	*«Welche Ereignisse und Risiken sind versichert?»*
Kap. 6	*«Welche Versicherungsleistungen werden ausgerichtet?»*
Kap. 7	*«Unter welchen Voraussetzungen können Leistungen gekürzt, verweigert oder sistiert werden?»*
Kap. 8	*«Wie läuft das Sozialversicherungs- und Rechtspflegeverfahren ab?»*
Kap. 9	*«Welche Grundlagen gelten für die Arbeitssicherheit und die arbeitsmedizinische Vorsorge?»*

Das Lehrbuch dient in erster Linie der Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung für Sozialversicherungsfachleute. Zur Überprüfung und Vertiefung des erworbenen Wissens stehen am Ende jedes Kapitels Repetitionsaufgaben zur Verfügung.

Gleichzeitig soll es den Leserinnen und Lesern als praxisorientiertes Nachschlagewerk für den Berufsalltag dienen. Anregungen, Verbesserungsvorschläge oder konstruktive Kritik sind jederzeit willkommen. Ihr Feedback unterstützt uns dabei, dieses Lehrbuch kontinuierlich weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen der Praxis anzupassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teilweise auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Ausbildung, spannende Erkenntnisse bei der Auseinandersetzung mit dem UVG und ein erfolgreiches Bestehen der Berufsprüfung.

Urheberrecht

© 2027 Nico Bonanno | bnn solutions GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers darf kein Teil dieses Werkes in irgendeiner Form reproduziert, gespeichert, verarbeitet, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt insbesondere für die Digitalisierung, die Einspeisung in Datenbanken sowie die Nutzung zum Training, zur Weiterentwicklung oder zum Betrieb von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI).

Sämtliche Abbildungen und Tabellen wurden vom Autor erstellt, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Impressum

Autor: Nico Bonanno

Herausgeber: bnn solutions GmbH

Webseite: www.bnnsolutions.ch

E-Mail: info@bnnsolutions.ch

4. Auflage, Rechtsstand 1. Januar 2027

1 UVG-Träger und Versicherungsunterstellung

Lernziele:
- *Sie kennen die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele der Unfallversicherung.*
- *Sie haben fundierte Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der obligatorischen Unfallversicherung.*
- *Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Unterstellungspflicht von Betrieben bei der Suva.*

Kapitelaufbau: Nach einer kurzen Einführung in die Entstehung der obligatorischen Unfallversicherung [Kap. 1.1] werden die wesentlichen Grundzüge der Rechtsordnung erläutert [Kap. 1.2]. Ein Abschnitt widmet sich den Zuständigkeiten der einzelnen UVG-Träger [Kap. 1.3] sowie der Unterstellungspflicht von Betrieben [Kap. 1.4].

1.1 Geschichte und Ziele der obligatorischen Unfallversicherung

Historisch betrachtet ging es im Rahmen der Industrialisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts darum, einen obligatorischen Schutz zugunsten der Arbeitnehmerschaft zu errichten, die durch die Arbeit in Fabriken an Maschinen neuartigen Gefahren ausgesetzt war. Haftpflichtrechtliche Probleme bei der Anwendung des Fabrikgesetzes von 1877 führten jedoch dazu, dass die Kausalhaftung der Arbeitgeber durch eine obligatorische Unfallversicherung abgelöst werden sollte.

In der Bundesverfassung wurde mit Art. 117 schliesslich die Kompetenznorm geschaffen, wonach die Unfallversicherung für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklärt werden konnte. Mit Art. 110 wurde in der Bundesverfassung ebenfalls die Kompetenznorm für die Präventionspflicht der Arbeitgeber und die Gewährleistung der Arbeitssicherheit geschaffen.

Die damalige Gesetzeslösung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) wurde in einer Referendumsabstimmung im Jahr 1912 vom Volk angenommen. Von der Betriebsaufnahme der Suva im Jahr 1918 bis 1983 war rund die Hälfte aller Arbeitnehmer obligatorisch gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen sowie gegen Berufskrankheiten versichert. Für die übrigen Arbeitnehmer bestand teilweise lediglich ein freiwilliger Unfallversicherungsschutz durch den Arbeitgeber.

Erst mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) per 1.1.1984 wurde die Versicherungspflicht auf alle Arbeitnehmer in der Schweiz ausgedehnt. Das UVG verfolgt seither insgesamt erfolgreich das Ziel, alle Arbeitnehmer bei Unfällen oder Berufskrankheiten von den wirtschaftlichen Folgen einer Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Hilflosigkeit zu schützen. Nach einer grösseren Gesetzesrevision per 1.1.2017 wurde das Gesetz lediglich punktuell angepasst.

1.2 Rechtshierarchie

Die rechtlichen Grundlagen der obligatorischen Unfallversicherung finden sich auf verschiedenen Normstufen und lassen sich wie folgt einordnen:

Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene dienen Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten primär der Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wie Entsendungen oder Tätigkeiten in mehreren Staaten. Für die Schweiz sind insbesondere das Freizügigkeitsabkommen mit der EU sowie das EFTA-Übereinkommen von Bedeutung.

Verfassungsebene

Die Bundesverfassung (BV) bildet das Fundament und die Kompetenzgrundlage für die gesamte Sozialgesetzgebung. Darüber hinaus sind zentrale verfahrensrechtliche Garantien direkt auf Verfassungsebene geregelt.

Bundesgesetzebene

Das UVG bildet als «lex specialis» (Spezialgesetz) und regelt spezifisch den Versichertenkreis, die Leistungen und die Trägerschaft der Unfallversicherung. Das ATSG koordiniert das Bundessozialversicherungsrecht, definiert Kernbegriffe und vereinheitlicht das Verfahren. Gemäss Artikel 1 UVG bleibt das ATSG anwendbar, wo das UVG keine ausdrückliche Abweichung vorsieht.

Verordnungsebene

Das UVV regelt technische Details wie die Berechnung des versicherten Verdienstes oder die Leistungspflicht bei mehreren Unfällen. Die drei Anhänge mit der Liste der schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen, der Formel zur Berechnung des Taggeldes und der Skala für die Bemessung der Integritätsentschädigung bilden integrale Bestandteile der Verordnung. Das UVG kennt überdies weitere Verordnungen:

- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Verordnung über die Teuerungszulagen an Rentnerinnen und Rentner
- Verordnung über die Festsetzung der Prämienzuschläge für die Unfallverhütung

Weisungsebene

Verwaltungsweisungen sind für die Durchführungsorgane grundsätzlich verbindlich, binden die Gerichte jedoch nicht. Sie konkretisieren die Gesetzesauslegung für die Verwaltungspraxis. Jeder Versicherungsträger kann zudem eigene Ausführungsbestimmungen zur internen Prozesssteuerung erlassen.

Für eine versicherungsträgerübergreifende Verwaltungspraxis zu Fragestellungen, die gesetzlich oder durch die Rechtsprechung nicht oder nicht abschliessend geklärt sind, erarbeitet die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG Empfehlungen für eine einheitliche Schadenabwicklung. Seit 1983 hat die Kommission über 70 Empfehlungen erlassen, die regelmässig revidiert werden. Bei Bedarf können die Empfehlungen über die Webseite des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) abgerufen werden.

1.3 Zuständigkeitsbereich der UVG-Träger

Die Unfallversicherung wird je nach Art und Tätigkeitsbereich des Betriebs entweder durch die Suva [Kap. 1.3.1], durch andere zugelassene Versicherer [Kap. 1.3.2] oder durch die Ersatzkasse [Kap. 1.3.3] durchgeführt (Art. 58 UVG). In der Kategorie der «anderen Versicherer» nach Art. 68 UVG gehören drei Arten von Versicherungsträgern.

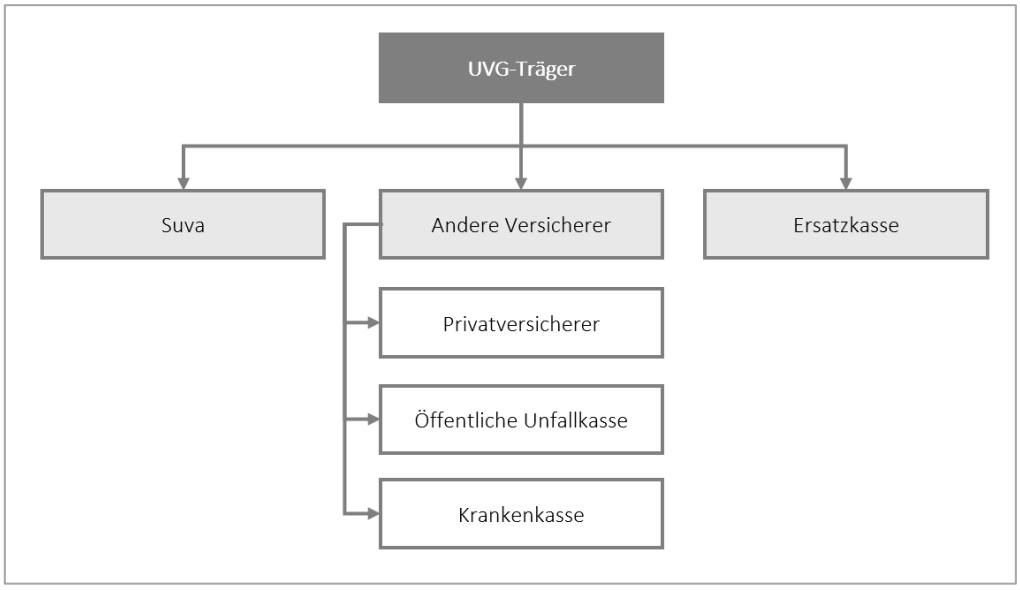

Abbildung 1: UVG-Träger mit Bezug zur Ersatzkasse

1.3.1 Die Suva

Die Suva ist eine autonome Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Luzern, die ihren Betrieb im Jahre 1918 aufnahm. Strukturen der Organisation sind direkt im Gesetz verankert (Art. 61–65c UVG). Bei der Suva sind neben den arbeitslosen Personen und Personen, die im Rahmen einer IV-Massnahme in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, auch die Arbeitnehmer bestimmter Betriebe obligatorisch versichert. Das Versicherungsverhältnis zwischen den versicherten Arbeitnehmern eines Arbeitgebers und der Suva entsteht von Gesetzes wegen, ohne dass eine vertragliche Vereinbarung erforderlich ist, sobald der Betrieb in den Zuständigkeitsbereich der Suva fällt (Art. 59 UVG). Der Bereich der versicherten Betriebe ist abschliessend (Art. 66 Abs. 1 UVG):

lit. a (industrielle Betriebe)

Als industrielle Betriebe (Art. 66 Abs. 1 lit. a UVG) gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern (Art. 5 Abs. 2 ArG):

- die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie mindestens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden;
- das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erlässt die zuständige kantonale Behörde eine Unterstellungsverfügung betreffend Sondervorschriften für industrielle Betriebe (Art. 5 Abs. 1 ArG).

lit. b (Baugewerbe)

Es handelt sich um Betriebe, die dem Bau-, Installations- und Leitungsbaugewerbe angehören (Art. 66 Abs. 1 lit. b UVG), insbesondere jene Betriebe, die (Art. 73 UVV):

- in einem Zweig des Baugewerbes tätig sind oder Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellen;
- Gebäude, Strassen, öffentliche Plätze und Anlagen reinigen;
- Baugerüste und Baumaschinen ausleihen;
- Installationen technischer Art an oder in Bauten erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten;
- Maschinen oder Einrichtungen montieren, unterhalten oder demontieren;
- ober- und unterirdische Leitungen erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten.

lit. c (Rohstoffe)

Es handelt sich um Betriebe, die Bestandteile der Erdrinde gewinnen oder aufbereiten (Art. 66 Abs. 1 lit. c UVG), aber auch zuvor suchen oder erforschen (Art. 74 Abs. 1 UVV). Als Erdrinde gelten alle natürlichen Stoffe wie Gesteine, Kies, Sand, Erze, Mineralien, Lehm, Erdöl, Erdgas, Wasser, Salz, Kohle oder Torf (Art. 74 Abs. 2 UVV).

lit. d (Forstbetriebe)

Als Forstbetriebe (Art. 66 Abs. 1 lit. d UVG) gelten Betriebe, die mit der Erschliessung, Pflege und Nutzung des öffentlichen und privaten Waldes verbundene Arbeiten ausführen, insbesondere den Bau und Unterhalt von Waldstrassen, Waldwegen und Waldverbauungen, Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten sowie die Forstaufsicht. Landwirtschaftsbetriebe, die mit ihren Mitteln Forstarbeiten ausführen, zählen nicht dazu (Art. 75 UVV).

lit. e (maschinelle Bearbeitung)

Es handelt sich um Giessereien oder sonstige Betriebe, die Metalle, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein, Glas, Granulate, Pulver oder Flüssigkeiten zu Kunststoffgegenständen, maschinell bearbeiten, wiedergewinnen oder verarbeiten (Art. 66 Abs. 1 lit. e UVG; Art. 76 UVV).

Als Ausnahme von dieser Bestimmung gelten folgende Verkaufsbetriebe, sofern sie nicht selbst produzieren, sondern die Produkte nur noch bearbeiten (Art. 66 Abs. 1 lit. e UVG):